



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Neubau Betreutes Wohnen mit 64 Wohnungen und einer Praxis für Physiotherapie Gemarkung Raubling, Flurstücke 599, 598/1	197
Vollzug der Baugesetze; Neubau Betreutes Wohnen Plus mit 140 Wohnungen Gemarkung Raubling, Flurstücke 599/3, 599/5, 598/1	198
Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Nutzungsänderung für Angehörige der Simseeklinik im Rahmen der Kurzzeitvermietung in Bad Endorf Gemarkung Bad Endorf, Flurstück 192/18	199

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets„Zuflüsse der Prien“ auf dem Gebiet der Gemeinden Aschau i. Ch. und Frasdorf.....	200
---	-----

Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Erlass eines befristeten Betretungsverbot im Umfeld der Kreuthfütterung im Gemeindebereich Aschau, Staatsjagdrevier der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding.....	201
---	-----

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); Ergänzung des Änderungsbescheids vom 24.06.2022 zur Bau- und Betriebsgenehmigung vom 05.01.2017 zum Neubau einer kuppelbaren 8er Kabinenbahn (SB-Nr. 194)	206
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG); Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 28.08.2025, Az.: 35 WG-2025-70565	207
Feststellung gemäß §5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung Antrag gem. §16 BimSchG durch Austausch einer Dampfkesselanlage (genehmigt im Jahr 2023) mit Öltank und zugehöriger Infrastruktur (Gebäude D63 als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage) auf den Flurnummern 1630/12 und 1684/7 Gemarkung Raubling, Gemeinde Raubling	208
Öffentlicher Personennahverkehr; Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif.....	209

Sonstiges

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling	210
Bekanntmachung der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg a. Inn	211

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zu

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);

Erlass eines befristeten Betretungsverbot im Umfeld der Kreuthfütterung im Gemeindebereich Aschau,
Staatsjagdrevier der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding

Anlage 2 zu

Öffentlicher Personennahverkehr;

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

über die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende
zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau Betreutes Wohnen mit 64 Wohnungen und einer Praxis für Physiotherapie
Gemarkung Raubling, Flurstücke 599, 598/1**

Vorhaben: Neubau Betreutes Wohnen mit 64 Wohnungen und einer Praxis für Physiotherapie
Bauort: Raubling, Kapellenweg 110-112
Lage: Gemarkung Raubling, Flurstücke 599, 598/1

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.206, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.11.2025

gez.

Schlehan

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau Betreutes Wohnen Plus mit 140 Wohnungen
Gemarkung Raubling, Flurstücke 599/3, 599/5, 598/1**

Vorhaben: Neubau Betreutes Wohnen Plus mit 140 Wohnungen
Bauort: Raubling, Kapellenweg 114
Lage: Gemarkung Raubling, Flurstücke 599/3, 599/5, 598/1

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.206, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.11.2025

gez.

Schlehan

**Vollzug der Baugesetze;
Antrag auf Nutzungsänderung für Angehörige der Simseeklinik im Rahmen der Kurzzeitvermietung in Bad Endorf
Gemarkung Bad Endorf, Flurstück 192/18**

Vorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung für Angehörige der Simseeklinik im Rahmen der Kurzzeitvermietung in Bad Endorf
Lage: Gemarkung Bad Endorf, Flurstück 192/18

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.11.2025

gez.

Niedermaier

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

**Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-
und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-
Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebiets „Zuflüsse der Prien“ auf dem Gebiet der Gemeinden Aschau i. Ch. und Frasdorf**

Das Überschwemmungsgebiet „Zuflüsse der Prien“ auf dem Gebiet der Gemeinden Aschau im Chiemgau und Frasdorf wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 21 vom 27.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht und damit vorläufig gesichert im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 und 3 BayWG.

Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG endet die vorläufige Sicherung nach Ablauf von fünf Jahren. Da das Überschwemmungsgebiet noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt wurde, wird gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG die Frist für die vorläufige Sicherung um zwei Jahre verlängert.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 28.11.2025

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1 Sc)

LANDWIRTSCHAFT, FORST, JAGD, FISCHEREI

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);

Erlass eines befristeten Betretungsverbot im Umfeld der Kreuthfütterung im Gemeindebereich Aschau, Staatsjagdrevier der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding

Allgemeinverfügung

zum befristeten Betretungsverbot im Umfeld der Kreuthfütterung für Rotwild im Gemeindebereich Aschau im Chiemgau – Bereich Kreuth

Anlage:

Übersichtskarte Betretungsverbot um die Fütterung Kreuth (Maßstab 1:5.000)

Das Landratsamt Rosenheim als Untere Jagdbehörde erlässt aufgrund des Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.07.2024 (GVBl. S.247) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Es ist verboten, in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April des jeweils darauffolgenden Jahres den Bereich der Kreuthfütterung der Staatsjagd der Bayerischen Forsten, Forstbetrieb Ruhpolding, zu betreten und zu befahren. Das Verbot erstreckt sich auf das in dicker gestrichelt und in blauer Farbe umrandete Gebiet. Betroffen sind die Flächen und Teilflächen (TF) im Bereich Kreuth im Gemeindegebiet Aschau, Gemarkung Sachrang 9670, mit den betroffenen Flurstücken Nrn. 1397/4, 1400/4, 1397/0 (TF), 1398/0 (TF), 1400/0 (TF) sowie Gemarkung Hohenaschau i. Chiemgau 9639, mit den betroffenen Flurstücken Nrn. 365/0 (TF), 366/0 (FT), 368/2 (TF).

Der Geltungsbereich des Betretungs- und Befahrungsverbot ergibt sich aus der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung zu Ziffer 1 ist.

2. Das unter Ziffer 1 dargestellte Betretungsverbot gilt nicht für
 - Angehörige der Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Ruhpolding – zur:
 - o Durchführung der Fütterung
 - o Durchführung notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten im jagdlichen und forstlichen Bereich
 - o Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes
 - Angehörige der Jagdbehörden, Naturschutzbehörden und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben;
 - die von der Angliederungsgenossenschaft Hohenaschau-Gschwendt gegenüber dem Landratsamt Rosenheim benannte Person, die nach vorheriger Absprache mit dem Forstbetrieb Ruhpolding die Fütterung kontrolliert.
3. Vom Betretungs- und Befahrungsverbot dieser Verordnung nach Ziffer 1 kann das Landratsamt Rosenheim im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
 - überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 - die Befolgung des Gebots bzw. Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
 - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Anordnung gilt bis zur Auflösung/Einstellung der Fütterung, längstens jedoch bis zum 30.04.2045.
6. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. nachträglich mit Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage versehen werden.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Der Forstbetrieb Ruhpolding der Bayerischen Staatsforsten eröffnet wieder die im Jahr 2015 aufgelöste Rotwildwinterfütterung im Bereich Kreuth, Gemeinde Aschau.

Im Rahmen dessen beantragten die Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, gem. Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes ein zeitlich befristetes Betretungsverbot im Umgriff dieser Fütterung, welches jeweils von 01. Dezember bis 30. April des folgenden Jahres gelten soll. Dieses Betretungsverbot soll die Flächen und Teilflächen (TF) der Gemarkung Sachrang mit den Fl.Nrn 365/0 (TF), 366/0 (TF), 368/2 (TF), 1397/0 (TF), 1397/4, 1398/0 (TF), 1400/0 (TF) und 1400/4 betreffen.

Der Antrag wurde vom Forstbetrieb Ruhpolding der Bayerischen Staatsforsten damit begründet, dass im Rahmen des neu entwickelten Konzepts zum Rotwildmanagement im Bereich der Staatsjagd des Forstbetriebes Ruhpolding im Landkreis Rosenheim eine Wildruhezone mit Betretungs- und Befahrungsverbot rund um den direkten Fütterungsbereich Kreuth eingeführt werden soll.

Durch das Fütterungsumfeld Kreuth führt eine große Forststraße. Im Winter nutzen unregelmäßig Einzelpersonen, mit und ohne Hunde, sowie kleine Gruppen die Forststraße durch den Fütterungsbereich und sowie Wege im Fütterungsumfeld. Es ist zu erwarten, dass der Fütterungsbereich und sein näheres Umfeld auch bei Dämmerung und nachts aufgesucht werden. Das führt bei laufendem Fütterungsbetrieb zu erheblichen Störungen und hat zur Folge, dass das Rotwild die Fütterung fast ausschließlich nur noch nachts oder zum Teil über Tage gar nicht mehr aufsucht. Störungen im Hochwinter stellen für das in dieser Zeit von Natur aus wenig aktive Rotwild aus wildbiologischer Sicht ein großes Problem dar.

Rotwild hat im Winterhalbjahr einen Rhythmus zur Nahrungsaufnahme von etwa vier bis fünf Mal pro Tag. Kommt das Wild zeitlich nicht ausreichend und ungestört an die Fütterung, erhöht dies das Wildschadensrisiko für die Waldbesitzer erheblich.

Aus Gründen des Tierschutzes sind die Störungen des Rotwildes als besonders bedenklich einzustufen. Auf Grund dessen und zur Wildschadensabwehr beantragt der Forstbetrieb Ruhpolding deshalb ein Betretungs- und Befahrungsverbot im Umfeld der Kreuthfütterung im Zeitraum vom 01. Dezember bis 30. April jeden Jahres.

Zum geplanten Betretungs- und Befahrungsverbot wurden dem Amt für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung Rosenheim, der Gemeinde Aschau im Chiemgau, dem Sachgebiet Naturschutz im Landratsamt Rosenheim, dem Bayerische Bauernverband Rosenheim, dem Bund Naturschutz Kreisgruppe Rosenheim, dem Deutsche Alpenverein e. V. Sektion Prien, der Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH&Co. KG, dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, der Jägervereinigung Rosenheim, dem Jagdberater und den Jagdbeiräten die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim – Untere Jagdbehörde – ist zum Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG, Art. 21 Abs. 4 BayJG).
2. Das Betretungs- und Befahrungsverbot unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 21 Abs. 4 BayJG. Danach kann die untere Jagdbehörde durch Einzelfallanordnung das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten vorübergehend untersagen oder beschränken. Dabei umfasst das „Betreten“ auch das „Befahren“. Die sog. Kreuthfütterung stellt eine solche Wildfütterung in Notzeiten dar.

Die vom Forstbetrieb angegebenen Gemarkungen weichen z. T. von den Daten aus RIWA GIS ab. Die Daten aus dem Programm RIWA GIS entsprechen den Grundbuchdaten. Daher wurden Gemarkungen anhand der vom Forstbetrieb eingereichten Karten unter Abgleichung der RIWA GIS in die Anordnung übernommen.

- 2.1. Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt.

Die Maßnahme bzw. der Erlass der Allgemeinverfügung ist erforderlich, um dem im Bereich der Kreuthfütterung freilebenden Rotwild die nötige Ruhe und damit einen Schutzraum anzubieten, in dem der Bereich während der Winterzeit frei von Personen und Hunden, Personenkraftwagen etc. und somit frei von Störungen gehalten wird. Das Rotwild schränkt seine Aktivitäten während der Wintermonate stark ein, um die sog. Notzeit mit der damit einhergehenden Nahrungsknappheit, mit möglichst wenig Energieaufwand und einer geringeren Nahrungsaufnahme zu überstehen. Durch Störungen beunruhigtes Rotwild flüchtet von der Fütterungsquelle, was den Energiebedarf und somit auch den Futterbedarf ansteigen lässt. Die aufgeschreckten Tiere können in der Folge erhebliche Schäden am Wald verursachen. Das Rotwild beginnt bei häufiger Beunruhigung in dieser Jahreszeit, Rinde von den Bäumen zu „schälen“ und Verbissschäden an den Forstkulturen zu verursachen.

Der Erlass des zeitlich befristeten Betretungs- und Befahrungsverbotes dient dazu, Beunruhigungen bzw. Störungen durch Personen, Pferde mit Reitern, durch Hunde sowie durch Kraftfahrzeuge zu verhindern und somit auch Wildschäden auf Forstflächen zu vermeiden. Das zeitlich befristete Betretungs- und Befahrungsverbot stellt ein geeignetes Mittel dar, um den angestrebten Zweck bzw. den Schutz des Rotwildes vor Beunruhigungen und schädlichen Störungen zu erreichen und eine Fütterung durchzuführen.

Gem. Nr.3 der Richtlinie zur Erhaltung und Ausweisung von Ruhezeiten für das Wild, insbesondere von Wildschutzgebieten, und über flankierenden Schutzmaßnahmen, soll eine Anordnung nach Art. 21 Abs. 4 BayJG nur vorgenommen werden, wenn Maßnahmen auf freiwilliger Grundlage wegen der fehlenden rechtlichen Wirkung gegenüber Dritten keinen ausreichenden Erfolg haben oder erwarten lassen. Die Allgemeinverfügung wurde erlassen, da hiervon ausgegangen werden muss. Die letzten Jahre haben allgemein aufgezeigt, dass Personen sich, z. T. auch ohne entsprechende Ausrüstung, immer weiter abseits von öffentlichen Wanderwegen und auch zu allen möglichen Uhrzeiten in der freien Natur aufhalten. Auch in Gebieten, die für unerfahrene Wanderer etc. nicht geeignet ist. Es bedarf daher eine Maßnahme mit rechtlicher Wirkung, um das Ziel erreichen zu können.

Der Verbotsbereich wurde unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten für den Schutzzweck festgelegt. Mildere und in gleicher Weise geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beunruhigungen des Wildes bei Betreten und Befahren von Teilen der betroffenen Flächen sind nicht ersichtlich, womit der Erlass des Betretungs- und Befahrungsverbotes auch angemessen ist.

Durch das Betretungsverbot wird jedoch das Recht auf den Genuss der Naturschönheit und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang, eingeschränkt, Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV). Jedoch hat auch dieses Jedermannsrecht verfassungsimmanente Schranken, wodurch der Eingriff möglich wird. Die Einschränkung muss einem höherwertigen öffentlichen Interesse dienen oder den Schutz von Grundrechten Dritter rechtfertigen. Hier betrifft dies zum einen den Tierschutz und zum anderen den Erhalt des Bergwaldes, Art. 20a Grundgesetz (GG), Art. 141 Abs. 1 Satz 2 BV. Die Einschränkung eines durch die Bayerische Verfassung garantierten Rechts erfolgt durch eine Allgemeinverfügung, welche auf dem Bayerischen Jagdrecht basiert. Ferner wird mit der Beschränkung der Wesens- bzw. Kerngehalt des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV nicht angetastet. Ein gleich geeignetes milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Maßnahmen, wie z.B. eine Ruhezone auf ausschließlich freiwilliger Grundlage, werden wegen der fehlenden rechtlichen Wirkung gegenüber Dritten keinen ausreichenden Erfolg haben. Auch ist in der Region um die Fütterung der Freizeitdruck gestiegen und Erholungssuchende sind immer öfter zu allen Uhrzeiten und z. T. auch abseits der Wege anzutreffen, obwohl dies zu einer weiteren Beunruhigung des Rotwildes führt. Ziel der der Beschränkung ist eine erfolgreiche Fütterung in der Notzeit. Was wiederum aus wildbiologischer Sicht dem Tierwohl dient und Wildschäden vorbeugt und somit zur Erhaltung der Naturschönheiten und der Erholungsflächen in der freien Natur beiträgt. Die Beschränkung läuft dem Schutzzweck der Verfassung nicht zuwider. Die Einschränkung ist verhältnismäßig.

Die Vorteile der Maßnahmen überwiegen die Nachteile deutlich. Nachteil der Maßnahme ist, dass die durch das betroffene Gebiet führende Forststraße während eines bestimmten Zeitfensters im Winter nicht mehr betreten und befahren werden darf. Vorteil der Maßnahme ist, dass dem Rotwild ein ruhiger Lebensraum zur Verfügung steht, in dem es während der kräftezehrenden Wintermonate störungsfrei seiner Nahrungsaufnahme an der extra dafür eingerichteten Fütterungsstelle nachgehen kann. Damit wird einerseits dem Tierschutzgesetz als auch dem Waldgesetz wirkungsvoll Rechnung getragen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist wie dargestellt vollumfänglich gewahrt. Beim Erlass des Betretungs- und Befahrungsverbotes überwiegen die öffentlichen Interessen am Wald- und Tierschutz, wodurch der Erlass der Allgemeinverfügung mit dem Betretungs- und Befahrungsverbot gerechtfertigt ist.

- 2.2. Allgemeinverfügungen sind Verwaltungsakte, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richten oder die öffentliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft, Art. 35 Satz 2 BayVwVfG. Die getroffenen Anordnungen und deren Ausnahmen richten sich an einen konkret generellen Personenkreis, wie beispielsweise Spaziergänger oder Förster und betrifft die Benutzung der konkret benannten betroffenen Fläche in der Gemeinde Aschau, Gemarkung Sachrang und Hohenaschau i. Chiemgau.
- 2.3 Am Verfahren zum Erlass der Allgemeinverfügung wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Gemeinde Aschau, das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, der Bayerische Bauernverband Rosenheim, der Bund Naturschutz Kreisgruppe Rosenheim, der Deutsche Alpenverein e. V. Sektion Prien, das Wasserrecht und die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Rosenheim, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, die Kreisgruppe der Jägerschaft des Bayerischen Jagdverbandes, die Jagdberater für den Landkreis Rosenheim, die Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH&Co. KG und die Jagdbeiräte des Landkreis Rosenheim wurde über den Antrag informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Einschlägige Rückmeldungen wurde entsprechend bei den Festsetzungen berücksichtigt.

Von weiteren Anhörungen kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen möchte, Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Dies ist

hier der Fall. Von der Ausnahmeregelung wurde dahingehend Gebrauch gemacht, dass keine weiteren Träger von öffentlichen Belangen oder Privatpersonen beteiligt wurden. Dies war, nach Abwägung der Umstände, auch nicht geboten.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 4 erfolgte nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und liegt im besonderen öffentlichen Interesse.
Bereits in der Vergangenheit ist es in dem betroffenen Bereich zu erheblichen Wildschäden (Verbiss- und Schälsschäden) gekommen. Es ist anzunehmen, dass ohne Ausweisung einer Ruhezone mit zeitlich befristetem Betretungs- und Befahrungsverbot in Form einer Allgemeinverfügung mit zunehmender Beunruhigung des Rotwildes und vermehrten Schäden zu rechnen ist. Dies unterstreicht auch die „Ergänzende Revierweise Aussage zur Verjüngungssituation“ des Amts für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung für die Regiejagd aus dem Jahr 2024. Hiernach ist die Verbissituation deutlich zu hoch und hat sich in der Tendenz verschlechtert. Der (Berg-)Wald übernimmt, wie allgemein bekannt, wichtige Funktionen für die Allgemeinheit. Kommt das Rotwild zeitlich nicht ausreichend ungestört an die Fütterung Kreuth, erhöht dies das Wildschadensrisiko erheblich. Eine Aussetzung des Betretungsverbotes bei Einlegen von entsprechenden Rechtsmitteln hätte somit sofortige und nachhaltig negative Auswirkungen auf den Waldbestand zur Folge. Auch wäre eine erfolgreiche Fütterung in der Notzeit nicht durchführbar, wenn das Wild die Futterraufen auf Grund anhaltender Störungen durch den Menschen nicht annimmt. Die fehlende Annahme der Fütterung hätte wiederum zur Folge, dass das Rotwild die Fütterung fast ausschließlich nachts oder ggf. auch über Tage hinweg gar nicht mehr aufsucht. Für das im Hochwinter eigentlich wenig aktive Rotwild stellen derartige Störungen aus wildbiologischer Sicht ein großes Problem dar.
Das Interesse der Erholungssuchenden, Wanderer etc. an einer aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofort wirksamen Durchsetzung der Beschränkung zur Vermeidung der möglichen Schäden an Wild und Wald zurückstehen. Die Beschränkung greift auch nicht unverhältnismäßig in die (Grund-)Rechte von Dritten ein, da die Bewegung in der Natur, etc. nur für den örtlich begrenzte Bereich um die Fütterung Kreuth und den zeitlich begrenzten Bereich von Dezember bis Ende April des jeweils darauffolgenden Jahres untersagt ist. Ferner wurden unter den Ziffern 2 und 3 entsprechende Ausnahmen vom Betretungsverbot formuliert. Es ist nicht erkennbar, dass Dritte mit dem festgesetzten Betretungsverbot unverhältnismäßig in ihren Rechten beschwert werden.
Das öffentliche Interesse (Vollzugsinteresse), wie auch das des Antragstellers, wiegt hier höher als das Aussetzungsinteresse für die sofortige Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).
4. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Das kurzfristige Inkrafttreten ist erforderlich, da der Winter und damit die Notzeit unmittelbar bevorstehen. Die Möglichkeit eines früheren In-Kraft-Tretens beschwert niemanden unverhältnismäßig in seinen Rechten.
5. Gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG darf ein Verwaltungsakt befristet werden. Die Allgemeinverfügung gilt, solange die Fütterung Kreuth aktiv aufrechterhalten wird, längstens jedoch bis zum 30.04.2045. Mit dem Betretungsverbot soll die Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten gewährleistet werden. Grundlage für diese Anordnung ist daher das Bestehen und Betreiben der Fütterung Kreuth. Bei Wegfall dieser sind die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben. Die Befristung auf 20 Jahre soll gewährleisten, dass spätestens dann bei einer möglichen Verlängerung geprüft wird, ob die getroffenen Anordnungen noch zielführend, umsetzbar und verhältnismäßig sind. Es ist nicht ersichtlich, dass die Befristung den Antragsteller oder Dritte über Gebühr in ihren Rechten verletzt. Die Befristung ist verhältnismäßig.
6. Ferner kann ein Verwaltungsakt mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage, Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG, verbunden bzw. mit dem Vorbehalt des Widerrufs, Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG, erlassen werden. Nachdem von diesen Anordnungen andere Rechte eingeschränkt werden, ist es verhältnismäßig, dass jederzeit auf veränderten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen reagiert werden kann, in dem mit zusätzlichen oder weniger Auflagen nachgesteuert wird. Durch diesen Vorbehalt ist gesichert, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Belastung des Antragstellers oder Dritter kommt.
7. Die Kostenentscheidung unter Ziffer 8 beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Forstbetrieb hat durch die Antragstellung die Amtshandlung veranlasst, Art. 2 Abs. 1 KG. Die Amtshandlung wird zwar überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen, jedoch widerspricht es nicht der Billigkeit, dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 5 und 6 des Kostengesetzes i. V. mit § 1 Kostenverzeichnis (KVz) i. V. mit der Anlage zu § 1, Tarif-Nr. 6.I.1/1.23.2 KVz. Die Allgemeinverfügung ergeht demnach kostenfrei.

Hinweise:

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
2. Eine entsprechende Hinweis-Beschilderung vor Ort erfolgt durch den Forstbetrieb Ruhpolding.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.**
- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! - Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.**
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- **[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.**

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 28.11.2025

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

**Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG);
Ergänzung des Änderungsbescheids vom 24.06.2022 zur Bau- und Betriebsgenehmigung vom 05.01.2017
zum Neubau einer kuppelbaren 8er Kabinenbahn (SB-Nr. 194)**

Bekanntmachung

1.

1. Der Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 24.06.2022 (Az.: 531-850-1/2) zur Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung der Kampenwandseilbahn vom 05.01.2017 wird in Zif. II. A) Nr. 16 geändert und ergänzt durch
Nr. 16 c) „Freiflächengestaltungsplan des Büros Edbauer, Traunstein, vom 28.10.2025, M 1:500“
2. Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 100,- € fällig; die Auslagen betragen 16,76 €.

2.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

3.

Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Unterlagen sowie die Begründung zum Änderungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Rosenheim, Verkehrszentrum, 83026 Rosenheim, Äußere Oberaustraße 4, mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.11.2025

gez.

Stockinger

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 28.08.2025, Az.: 35 WG-2025-70565**

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 12 und 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Antrag der Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Simon Zosseder und Herrn Michael Weiß, Spielberg 1, 83549 Eiselfing, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG durch Erweiterung der bestehenden Genehmigung um die Behandlung von MKW kontaminierten Böden gem. 8.7.1.1 der 4. BImSchV und Sanierung und Erweiterung der bestehenden Lagerboxen auf gleiches Niveau des Bestandes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1236, Gemarkung Pang, Gemeinde Raubling.

Die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung hat am 30.07.2025, eingegangen beim Landratsamt Rosenheim am 04.08.2025, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Recycling- und Umschlaganlage beantragt.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen waren in der Zeit vom 08.09.2025 bis einschließlich 07.10.2025 beim Landratsamt Rosenheim sowie in der Gemeinde Raubling öffentlich ausgelegt (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV). Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 07.11.2025 erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht erforderlich ist, da keine Einwendungen erhoben wurden und der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV).

Gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Antragsteller über den Wegfall des Termins zu unterrichten. Die Entscheidung, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird, ist öffentlich bekannt zu machen (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht isoliert anfechtbar.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.11.2025

gez.

Deichsel

**Feststellung gemäß §5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung
Antrag gem. §16 BImSchG durch Austausch einer Dampfkesselanlage (genehmigt im Jahr 2023)
mit Öltank und zugehöriger Infrastruktur (Gebäude D63 als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage)
auf den Flurnummern 1630/12 und 1684/7 Gemarkung Raubling, Gemeinde Raubling**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 24.11.2025
Az.: 35 WG-2025-70691**

Die PharmaZell GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Stefan Gaab, Herrn Markus Hartl und Herrn Dr. Edgar Lange, beantragte am 26.09.2025 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung durch Austausch einer Dampfkesselanlage (genehmigt im Jahr 2023) mit Öltank und zugehöriger Infrastruktur (Gebäude D63 als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.19 (Verfahrensart GE) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit der Kennzeichnung „A“. Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Es besteht am Standort bereits eine Anlage, bei welcher im genannten Bereich ein Austausch erfolgen soll. Die angeforderten Sachverständigengutachten belegen, dass mit keinen schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die geplante Anlage antragskonform errichtet und betrieben wird. Nachdem das Vorhaben auf dem bestehenden Betriebsgelände der PharmaZell GmbH realisiert werden soll, hat es keine Auswirkungen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft. Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen der auftretenden Emissionen. Nach dem Ergebnis der Prüfung kann ausgeschlossen werden, dass hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3507 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.11.2025

gez.

Meinrenken

**Öffentlicher Personennahverkehr;
Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
über die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende
zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif**

Der Kreistag des Landkreises Rosenheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 den Landrat dazu ermächtigt, erforderliche Änderungen der Allgemeinen Vorschrift zum 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, solange die Finanzierung gesichert ist.

Die Allgemeine Vorschrift wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 28.11.2025

gez.

Otto Lederer
Landrat

SONSTIGES

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunde wurde öffentlich aufgeboden:

Nr. 3107017877

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Str. 1-5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht.

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunde vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunde wird deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 29.10.2025

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING, VORSTAND

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3165157987 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 28.11.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

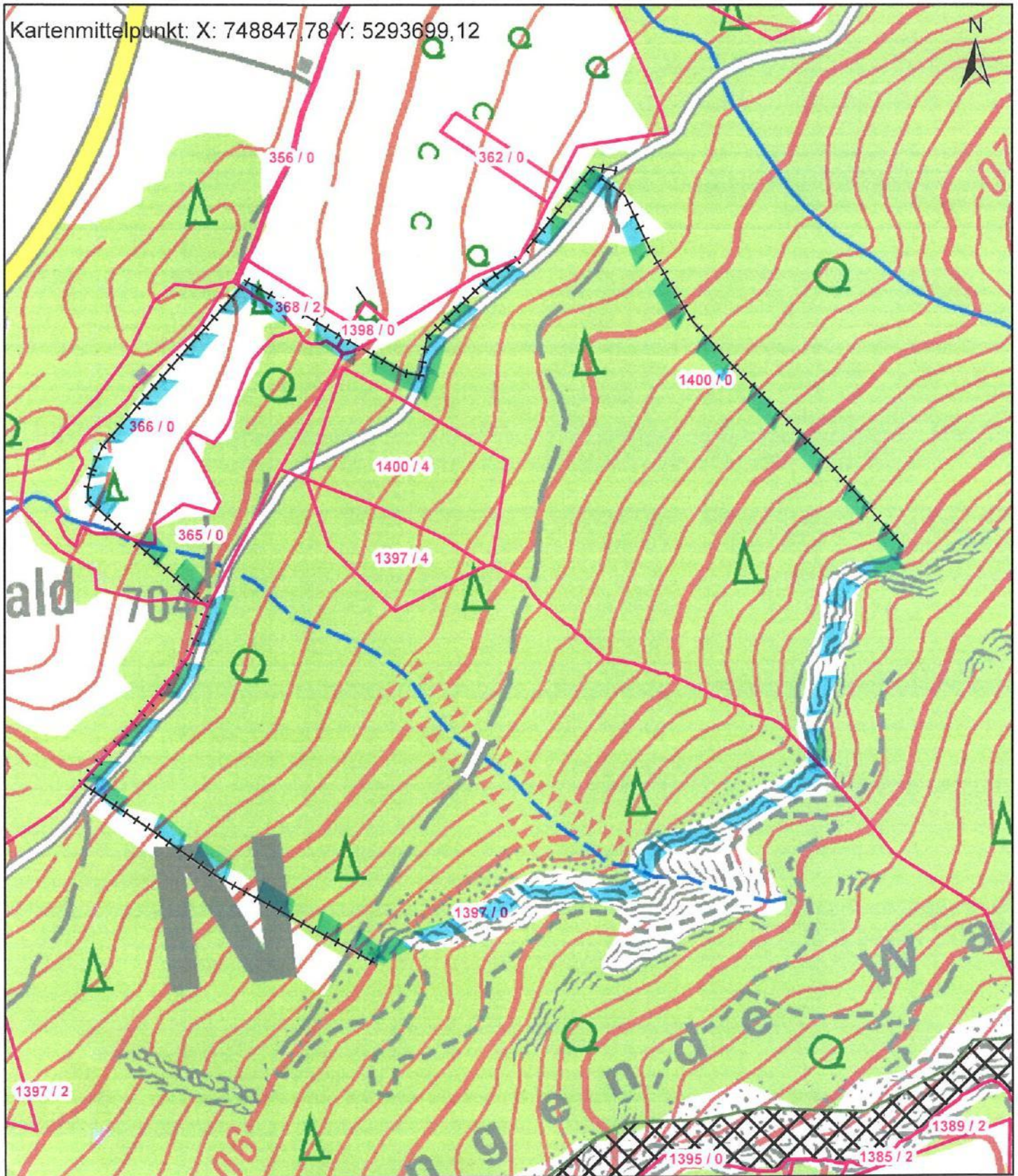
Bayerische Staatsforsten AöR

Anlage: Übersichtskarte Betretungsverbot um die Fütterung Kreuth

Datum: 17. November 2025

Maßstab: 1:5.000

0 0,05 0,1 0,2 0,3 0,4
Kilometer



© Bayerische Staatsforsten, Bayerische Vermessungsverwaltung

Allgemeinverfügung
(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)
des Landkreises Rosenheim

über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif

Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, das zum 1. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket ab dem 1. August 2023 als Höchsttarif fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Zum 10. Dezember 2023 sind der Landkreis Miesbach, der Landkreis Rosenheim, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit dem südlichen Landkreisteil dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 10. Dezember 2023 in diesen Landkreisen und Landkreisteil sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 10. Dezember 2023 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 1. Januar 2025 sind der Landkreis Landsberg und der Landkreis Weilheim-Schongau mit den lokalen Aufgabenträgern Penzberg, Schongau und Weilheim i. OB dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 1. Januar 2025 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 1. Januar 2025 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 1. Januar 2026 treten der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, der Landkreis Landshut, der Landkreis Mühldorf am Inn und die kreisfreie Stadt Landshut mit den lokalen Aufgabenträgern der Stadt Mühldorf, dem Markt Garmisch-Partenkirchen, dem Markt Mittenwald, der Gemeinde Krün und der Gemeinde Wallgau dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund bei, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 1. Januar 2026 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wird zum 1. Januar 2026 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007¹ in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen und am 16. September 2022, am 23. November 2023, am 6. Dezember 2024, am 25. Juni 2025 sowie am 24. November 2025 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Rosenheim zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 25. Juli 2025 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die das 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes weiterhin festgesetzt wird:

Allgemeinverfügung:

1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG zum 10. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2027 als Höchsttarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in **Anlage 1** (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Rosenheim in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Rosenheim umfasst sein geografisches Gebiet.
2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsgebiet des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im ÖPNV erbringen und den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 1. Januar 2024 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif erwachsen. Der Anspruch auf Ausgleichsleistungen ist auf die spezifischen finanziellen Nachteile der 365-Euro-Tickets MVV begrenzt, die bis einschließlich zum 1. Juli 2026 durch die Verkehrsunternehmen verkauft werden. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**) in

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

der jeweils gültigen Fassung. Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.

3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben wird und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht; Details sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen hiervon insgesamt einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von einem Drittel an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landeshauptstadt München und die Landkreise erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**). Der Landkreis Rosenheim geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Rosenheim gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung der Allgemeinverfügung oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird der Landkreis Rosenheim gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ fortgeschrieben wird.
5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).

6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 10. Dezember 2023 in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Juni 2027 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

Anlage 1: Die jeweils gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVVVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/tarif>)

Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Fortschreibungen und Änderungen an der **Anlage 2** werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Landshut, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau haben der Einführung und Fortführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 36,60 Millionen Euro bis zum 30. Juni 2027 (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Landshut, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür ab dem 1. Januar 2026 einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 36,60 Millionen Euro bis zum voraussichtlichem Ende des 365-Euro-Tickets MVV am 30. Juni 2027 zu gewähren, der Betrag von 36,60 Millionen Euro kann entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben werden. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Nach derzeitigem Stand soll das 365-Euro-Ticket MVV zum 30. Juni 2027 enden. Da es sich bei diesem Ticket um ein Jahresticket mit zwölf-monatiger Geltungsdauer ab Erwerb handelt, wird den Verkehrsunternehmen ein Ausgleich für verkaufte 365-Euro-Tickets MVV bis zum einschließlich 1. Juli 2026 gewährt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die in dem Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 noch geltenden 365-Euro-Tickets MVV entsprechend dieser Allgemeinverfügung als anzuwendender und anzuerkennender Höchsttarif ausgeglichen werden können. Der Ausgleich dieser auslaufenden 365-Euro-Tickets MVV wird entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) für die Restlaufzeit insgesamt bereits im Jahr 2026 gewährt werden.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis Rosenheim in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchstattarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayÖPNVG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach Art. 24 BayÖPNVG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.